



GUV mit Bisamjägern

Bearb.: Herr Stefan Blechschmidt  
Gesch-Z.: LFU-W24-  
3011/238+30#171557/2024  
Hausruf: +49 33201 442-581  
Fax: +49 331 27548-2704  
Internet: <https://lfu.brandenburg.de>  
Stefan.Blechschmidt@LfU.Brandenburg.de

Potsdam, 31. Mai 2024

## Rundschreiben zu aktuellen rechtlichen Änderungen im Kontext der landesweiten Bisam- und Nutriabekämpfung

Anlass:

Nach längerer Diskussion und Abstimmung mit dem Landesjagdbeirat wird am 01.06.2024 eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) in Kraft treten.

Bisam und Nutria unterliegen ab dem 01.06.2024 nicht mehr dem Jagdrecht.

Gleichwohl ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria als Teil der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Rahmen des Tierschutz- und des Naturschutzrechts weiterhin möglich.

Wenn für die Bekämpfung (Erlegung auf Distanz, Fangschuss) Schusswaffen eingesetzt werden, sind auch die Bestimmungen des Waffenrechtes anzuwenden.

### 1. Waffenrecht/Naturschutzrecht

Die Bekämpfung der Tiere mit der jagdlichen Schusswaffe ist nach § 13 Absatz 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) möglich, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht. Diese Ausnahmen sind gegeben (s.u.).

Jeder Inhaber eines gelösten Jahresjagdscheines darf somit die jagdliche Schusswaffe zur Bekämpfung beider Arten benutzen.

## 1.1

§ 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG regelt: Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Ein solcher liegt hier vor (Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden).

In diesen Fällen kommt § 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG zur Anwendung.

Wenn der Abschuss von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt dies erst recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen.

Eine ausdrückliche naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG für die Tötung von Nutria gilt als erteilt. Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Absatz 5 WaffG bedarf es für Jagscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber nicht.

## 1.2

Wer keinen gelösten Jahresjagdschein hat, kann eine Schießerlaubnis nach § 10 Absatz 5 WaffG beantragen und muss dafür alle erforderlichen Nachweise nach § 4 Absatz 1 WaffG vorlegen. Zuständig ist das Polizeipräsidium als Waffenrechtsbehörde

<https://polizei.brandenburg.de/liste/ansprechpartner-zum-thema-waffen/71951> .

Wichtig ist in diesem Fall das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,0 Mio € Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

Die Bekämpfung des Bisams ist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ausdrücklich vom Verbot der Tötung mit Fallen nach § 4 Absatz 1 BArtSchV zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Für die Nutria ist eine gesonderte Ausnahme nicht erforderlich, da er ausschließlich mit Lebendfallen gefangen wird, die also nicht massenweise oder wahllos fangen; das Verbot nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BArtSchV greift demnach nicht.

Weiterhin sind beide Arten in Brandenburg weitverbreitet und als sogenannte „invasive Arten“ eingestuft, für die die Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gelten. An einer Reduzierung des Bestandes besteht also auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ein großes Interesse.

## 2. Tierschutzrecht

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8.e) TierSchG ist für die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Erlaubnisse werden von den Bisamjägern beantragt. Das zuständige Veterinäramt richtet sich nach dem Sitz des Gewässerunterhaltungsverbandes, bei dem die Bisamjäger eingestellt sind.

Im Rahmen der Erlaubnis werden das Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen geprüft, sowie ob die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind. Der Inhaber der Erlaubnis muss bei der Ausübung der Tätigkeit insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 1 Satz 2 TierSchG (ob des Tötens) und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG (wie des Tötens) sicherstellen. Das zuständige Veterinäramt kann die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen versehen.

Die bei den GUV angestellten aktiven Bisamjäger verfügen über die Befähigung zur Jagdausübung (Jagdschein). Aufgrund der mehrjährigen Tätigkeit bei der Bisam- und Nutriabekämpfung in Verbindung mit dem vorhandenen Jagdschein besteht die notwendige Sachkunde (s. auch [Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes](#)).

Im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Bekämpfer („Ehrenamtliche“ z.B. aus dem Kreise der Jagdscheininhaber) spielen die erfahrenen Bisamjäger eine große Rolle bei der Vermittlung von Sach- und Fachkunde an diesen Personenkreis.

Wir bitten Sie, umgehend die Beantragung der erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnis zu veranlassen und sich mit den für ihren Geschäftssitz zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen.

Wir werden kurzfristig weitere, mit dem MSGIV und der Landestierschutzbeauftragten abgestimmte fachliche Grundlagen übermitteln.

Für Rückfragen steht Ihnen das LfU mit den bekannten Ansprechpartnern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Blechschmidt

Dieses Dokument wurde am 31.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.